

Änderungsantrag zum ARR-G-DW.EKM

Die Landessynode möge beschließen:

bisherige Fassung	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission</p>	
<p>(1) 1 Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. 2 Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Mitgliedern der Dienstnehmerseite und der Dienstgeberseite zu wählen; der stellvertretende Vorsitzende aus den Mitgliedern der jeweils anderen Seite. 3 Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Vertretern der Dienstnehmerseite und der Dienstgeberseite (§ 4 Absatz 1) zu wählen. 4 Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Seite zu wählen.</p>	<p style="text-align: center;">- unverändert -</p>
<p>(2) 1 Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. 2 Sie werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. 3 Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission. 4 Die Arbeitsrechtliche Kommission muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.</p>	<p style="text-align: center;">- unverändert -</p>
<p>(3) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, bis zur Feststellung der Tagesordnung weitere Beratungsgegenstände für die Tagesordnung der Sitzung vorzuschlagen.</p>	<p style="text-align: center;">- unverändert -</p>

bisherige Fassung	Änderungsvorschlag
<p>(4) 1 Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.</p>	<p>- unverändert -</p>
<p>2 Ist die Arbeitsrechtliche Kommission nicht beschlussfähig, wird zu einer erneuten Sitzung eingeladen. 3 Ist auch in dieser Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann aufgrund einstimmigen Antrags der Vertreter der Dienstgeberseite oder der Vertreter der Dienstnehmerseite der Schlichtungsausschuss über die laut Tagesordnung zu behandelnden Anträge und sonstigen Vorlagen entscheiden. 4 Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>	<p>2 Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und werden Mitglieder der Arbeitsrechtliche Kommission zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.</p>
<p>(5) 1 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission werden mit den Stimmen der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder gefasst.</p>	<p>- unverändert -</p>
<p>2 Soweit es sich um Arbeitsrechtsregelungen nach § 2 Absatz 2 handelt, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission.</p>	<p>- entfällt -</p>
<p>(6) 1 Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. 2 Das schriftliche Verfahren wird auf Antrag einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten eingeleitet. 3 Die Einleitung des schriftlichen Verfahrens obliegt dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. 4 Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zugang der Beschlussvorlage haben die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission die schriftliche Zustimmung oder Ablehnung der Beschlussvorlage bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission anzuzeigen. 5 Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder sowohl dem Verfahren der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren als auch der entsprechenden Beschlussvorlage zustimmen; Stellvertretung ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>- unverändert -</p>

bisherige Fassung	Änderungsvorschlag
(7) 1 Über die Beratungen und die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ein Protokoll zu fertigen. 2 Dieses ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.	- unverändert -
(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen und für besondere Fragen Ausschüsse bilden.	- unverändert -
(9) 1 Die Arbeitsrechtliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. 2 Für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingerichtet.	- unverändert -
Abschnitt 3: Verfahren der Arbeitsrechtsregelung	
§ 15 Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen	§ 15 Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen
(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgrund von Vorlagen des Vorstandes des Diakonischen Werkes sowie des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen, aufgrund von Anträgen ihrer Mitglieder oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.	- unverändert -
(2) 1 Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit nach § 2 Absatz 2 eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten..	- unverändert -
2 Kommt auch in dieser Sitzung eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann mit den Stimmen von mindestens vier Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss angerufen werden	- unverändert -
(3) 1 Anträge zur Beschlussfassung an die Arbeitsrechtliche Kommission sind innerhalb von drei Monaten	- unverändert -

bisherige Fassung	Änderungsvorschlag
<p>abschließend zu behandeln, soweit die Arbeitsrechtliche Kommission nicht im Einzelfall mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder diese Frist verlängert. 2 Wird ein Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang entschieden und hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Frist nicht verlängert, kann jede Seite mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder auch ohne Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission das Scheitern der Verhandlung erklären und den Schlichtungsausschuss anrufen.</p>	

